

zu befassen, ihre individuellen Besonderheiten zu verstehen und auf dieser Grundlage die richtigen Methoden des Einwirkens auf sie auszuwählen. Das ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Besserung und Umerziehung. Dabei ist es unerlässlich, zu wissen, daß die gleichen pädagogischen Methoden auf die Menschen unterschiedlich wirken können. Deshalb ist es auch für das Erreichen positiver Resultate in der Erziehung erforderlich, alle Methoden unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten der Verurteilten anzuwenden.

Die individuelle Behandlung ist eines der wichtigsten pädagogischen Prinzipien, die die gesamte Arbeit der Strafvollzugseinrichtungen durchdringt. Dabei ist es erforderlich, im Erziehungsprozeß der Verurteilten alle Methoden der Besserung und Umerziehung anzuwenden, die Methode des Zwangs ebenso wie die der Überzeugung und Förderung.

*Die individuelle Behandlung ist ein unerläßlicher Bestandteil der Erziehungsarbeit mit allen Verurteilten, sowohl mit denen, die sich auf dem Wege der Besserung befinden und das auch bereits bewiesen haben, als auch mit denen, die das Regime, die Disziplin und Ordnung in den Strafvollzugseinrichtungen verletzen.* Es trifft aber auch auf solche Verurteilten zu, die sich gewöhnlich durch nichts von der Masse der übrigen unterscheiden. Diese — nach den Worten A. S. M a k a r e n k o s — sogenannten „Mittleren“, die die Erzieher scheinbar am wenigsten „beunruhigen“, erfordern besonders deshalb eine individuelle Behandlung, weil sie die Hauptmasse der Verurteilten darstellen und die Gefahr besteht, daß sich ein Teil von ihnen bei ungenügender individueller Behandlung den Ordnungsverletzern zuwendet.

Die Erfahrungen der Anwendung der individuellen Behandlung in der Besserung und Umerziehung der Verurteilten zeigen als unabdingbar notwendige *Erfordernisse*:

1. die Verurteilten ständig und gründlich zu studieren, um sie allseitig kennenzulernen;
2. die Besonderheiten der Persönlichkeit jedes Verurteilten einzuschätzen und bei der Festlegung von Maßnahmen für die Besserung und Umerziehung zu berücksichtigen;
3. in der Erziehung der Verurteilten immer die Methoden, Mittel und Verfahren anzuwenden, die den größten Effekt versprechen;
4. eine ständige Analyse der Ergebnisse der Erziehungsarbeit zu sichern und auf ihrer Grundlage notwendige Korrekturen vorzunehmen.

Das Prinzip der individuellen Behandlung der Verurteilten setzt ein entsprechendes Wissen und Können der Erzieher voraus, das Verhalten der Verurteilten und die Ursachen dazu richtig einzuschät-